

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 27. September 2023

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Landes-Rechnungshof, LGBl.Nr. 10/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 24/2000, Nr. 87/2012, Nr. 44/2013 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 5 Abs. 3 und 5a Abs. 4 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Mittelverwendungen“ und das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Mittelaufbringungen“ ersetzt.

2. Im § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „Sach- und Geldmittel“ durch die Wortfolge „Mittel zur Deckung des Sachaufwandes“ ersetzt.

3. Der § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Direktor des Landes-Rechnungshofes hat dem Landtagspräsidenten alljährlich bis spätestens zum 1. Juni den voraussichtlich erforderlichen Sach- und Personalbedarf für das folgende Jahr bekanntzugeben. Im Weiteren findet hierzu eine Besprechung zwischen dem Direktor des Landes-Rechnungshofes und dem Landtagspräsidenten statt, über deren Ergebnis der Landtagspräsident dem Kontrollausschuss zur weiteren Beratung zu berichten hat; der Direktor des Landes-Rechnungshofes ist der Sitzung des Kontrollausschusses beizuziehen. Schließlich gibt der Landtagspräsident der Landesregierung den erforderlichen Sach- und Personalbedarf unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Sitzung des Kontrollausschusses jeweils bis spätestens zum 1. Juli bekannt.“

LAbg. Roland Frühstück

LAbg. Eva Hammerer

LAbg. Christof Bitschi

LAbg. Manuela Auer

LAbg. Johannes Gasser

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Der Landes-Rechnungshof unterstützt den Landtag bei der Gebarungskontrolle und stellt ein maßgebliches Instrument zur Gewährleistung einer effizienten Kontrolle im Land dar. In den zahlreichen Prüfberichten werden neben einer Analyse der aktuellen Situation im Bereich der Landes- und Gemeindegebarung Optimierungspotentiale aufgezeigt, um die vorhandenen Strukturen und Abläufe zu verbessern und die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung von Steuergeldern zu fördern. Damit der Landes-Rechnungshof diese Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann, sind entsprechende personelle und budgetäre Rahmenbedingungen sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorarlberger Landtag in der Sitzung vom 16. November 2022, 119. Beilage im Jahr 2022 zu den Sitzungsberichten des XXXI. Vorarlberger Landtages, eine EntschlieÙung gefasst, wonach die Vorarlberger Landesregierung ersucht wird, eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof auszuarbeiten. Diese soll insbesondere die Einbeziehung des Kontrollausschusses bei der Beratung über den vom Landes-Rechnungshof benötigten Sach- und Personalbedarf sowie die Anhörung des Direktors des Landes-Rechnungshofes im Rahmen dieser Beratungen zum Inhalt haben. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die dafür notwendigen Änderungen im Gesetz über den Landes-Rechnungshof umgesetzt werden. Darüber hinaus wird eine terminologische Anpassung vorgenommen.

2. Kompetenzen:

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes stützt sich auf Art. 15 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung ergeben sich keine finanziellen Mehraufwendungen für Bund, Land oder Gemeinden.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§§ 5 Abs. 3 und 5a Abs. 4):

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sowie Art. 56 der Landesverfassung stellen in Bezug auf den Haushalt auf die Begrifflichkeiten „Mittelaufbringungen“ (Erträge und Einzahlungen) und „Mittelverwendungen“ (Aufwendungen und Auszahlungen) ab. Damit eine einheitliche Terminologie verwendet wird, sind die bisherigen Begriffe „Einnahmen“ und „Ausgaben“ im Gesetz über den Landes-Rechnungshof entsprechend anzupassen.

Zu Z. 2 und 3 (§ 6 Abs. 2 und 3):

Die Landesregierung stellt dem Landes-Rechnungshof die erforderlichen Mittel zur Deckung des Sachaufwandes (Sach- und Geldmittel) und die erforderliche Anzahl von Landesbediensteten zur Verfügung. Durch die Änderung soll zukünftig der Direktor des Landes-Rechnungshofes dem Landtagspräsidenten alljährlich bis spätestens zum 1. Juni den voraussichtlich erforderlichen Sach- und Personalbedarf bekannt geben. Im Weiteren soll hierzu eine Besprechung zwischen dem Direktor des Landes-Rechnungshofes und dem Landtagspräsidenten stattfinden, über deren Ergebnis der Landtagspräsident dem Kontrollausschuss zu berichten hat. Der Kontrollausschuss hat in weiterer Folge über den Bedarf zu beraten, wodurch diesem eine gewisse Mitwirkung im Hinblick auf die Ausstattung des Landes-Rechnungshofes eingeräumt wird. Die Frist zur Bekanntgabe des Bedarfs an den Landtagspräsidenten soll sicherstellen, dass im Rahmen eines üblichen Ausschusstermines im Juni berichtet und beraten werden kann und keine zusätzliche Ausschusssitzung erforderlich wird. Der Direktor des Landes-Rechnungshofes ist der Sitzung des Kontrollausschusses beizuziehen und zu dem von ihm erstatteten Vorschlag anzuhören. Schließlich gibt der Landtagspräsident den erforderlichen Sach- und

Personalbedarf unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Sitzung des Kontrollausschusses der Landesregierung bekannt. Aufgrund des landesinternen Prozesses zur Planung und Erstellung des Personalbudgets soll die Bekanntgabe durch den Landtagspräsidenten künftig jeweils bis zum 1. Juli erfolgen. Dadurch wird der voraussichtlich erforderliche Personalbedarf des Landes-Rechnungshofes sogleich bei der Budgetplanung mitberücksichtigt, wodurch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der sich aus einer späteren Bekanntgabe ergeben kann, vermieden wird.